Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 8367.) Gesetz, betreffend den Ankauf und die Vollendung der Pommerschen Central-Eisenbahn und der Berliner Nordeisenbahn, sowie die Verwendung der verfallenen Kautionen für die bezeichneten Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 9. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Handelsminister wird ermächtigt, die im Bau begriffenen Eisenbahnen von Wangerin über Neustettin nach Konitz (Pommersche Central-Eisenbahn) und von Berlin über Neu-Brandenburg nach Stralsund (Berliner Nordeisenbahn) nebst Zubehör für Rechnung des Staates anzukaufen, zu vollenden und in Betrieb zu nehmen, als Kaufpreis jedoch für die erstere Bahn höchstens die Summe von 2,250,000 Mark, für die letztere Bahn höchstens die Summe von 6,000,000 Mark zu bewilligen.

§. 2.

Der für die vorbezeichneten Zwecke erforderliche Gesammtbedarf bis zur Höhe von .... 15,300,000 Mark

für die Pommersche Central-Eisenbahn,

und von .... 22,500,000 "

für die Berliner Nordeisenbahn,

im Ganzen von.............. 37,800,000 Mark,

wird

Ausgegeben zu Berlin den 7. August 1875.

wird durch Verwendung der für die rechtzeitige plan- und anschlagsmäßige Ausführung und Vollendung dieser Eisenbahnen bestellten und dem Staate verfallenen Kautionen und im Uebrigen durch Ausgabe eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufgebracht.

Wann, durch welche Stelle, in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositenmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. S. 1197.) zur Anwendung.

§. 3.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1. bezeichneten Eisenbahnen durch Veräußerung bedarf der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister und dem Handelsminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsruhe, den 9. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Falk. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8368.) Gesetz, betreffend die Deckung der bei Begebung der Eisenbahnanleihe aus dem Jahre 1867. entstandenen Kursverluste. Vom 10. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Deckung der Kursverluste, welche bei Begebung der durch das Gesetz vom 9. März 1867. genehmigten Anleihe von 24,000,000 Thalern (72,000,000 Mark) (Gesetz-Samml. von 1867. S. 393.) entstanden sind, Schuldverschreibungen in dem Nominalbetrage auszugeben, wie er zur Beschaffung einer Summe von 1,300,000 Thalern (3,900,000 Mark) nöthig sein wird.

Wann,

Wann, durch welche Stelle, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. von 1869. S. 1197.) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsruhe, den 10. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Falk. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8369.) Gesetz, betreffend das Hinterlegungswesen. Vom 19. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmungen für die Landestheile, in welchen die Depositalordnung vom 15. September 1783. gilt, mit Ausschluß der Gebietstheile der Provinz Hannover.

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1876. gehen die Vermögensbestände der sämmtlichen Generaldepositorien in das Eigenthum des Staates über. Dieselben werden unter dem Namen Hinterlegungsfonds zu einem besonderen, von dem übrigen Staatsvermögen getrennt zu haltenden Fonds vereinigt.

Zu diesem Fonds sind auch die von dem bezeichneten Zeitpunkt ab bei den Depositorien eingehenden baaren Gelder (§. 31. Titel 1. der Depositalordnung) zu vereinnahmen.

§. 2.

Ein besonderes Gesetz wird die Grundsätze und Organe der Verwaltung des Hinterlegungsfonds feststellen.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erfolgt die Verwaltung von dem Finanzminister durch die von demselben zu bestimmenden Organe für Rechnung der Staatskasse nach Maßgabe der Bestimmung, welche der Hinterlegungsfonds hat, und der Verpflichtungen, welche aus demselben zu erfüllen sind.

Dem Landtage ist für jedes Jahr ein Bericht über die Verwaltung vorzulegen.

§. 3.

Die Staatskasse haftet dem zum Empfang hinterlegter Gelder Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.

§. 4.

Die Bestimmung des Prozentsatzes, zu welchem die hinterlegten Gelder verzinst werden, erfolgt durch Königliche Verordnung. In gleicher Weise kann der bestimmte Prozentsatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden.

Beträge unter dreißig Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn theilbar sind.

Der Beginn des Zinsenlaufes und der Endtermin der Verzinsung bestimmen sich nach den Vorschriften des §. 19. der Verordnung vom 18. Juli 1849. (Gesetz-Samml. S. 295.).

Die Berechnung der Zinsen geschieht am Jahresschlusse, oder wenn ein Abschluß der Masse erfolgen muß.

§. 5.

Die Verzinsung hinterlegter Gelder, welche zu einem von einem Vormunde oder Pfleger verwalteten Vermögen gehören und zur Zeit des Uebergangs der Vermögensbestände der Generaldepositorien auf den Staat zu einem höheren, als dem nach §. 4. zu gewährenden Prozentsatz verzinst werden, erfolgt nach dem Prozentsatz, welchen sie in diesem Zeitpunkt genießen, und, sofern sie alsdann in den Depositalbüchern bei der Pfand- oder der Rentenbriefsmasse oder bei einer Hypothek angeschrieben sind, in halbjährigen Terminen. Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 4. auf diese Gelder gleichfalls Anwendung.

§. 6.

Bis auf Weiteres bleiben die gerichtlichen Depositorien und die auf deren Einrichtung und auf das Verfahren bei denselben bezüglichen Vorschriften bestehen, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich ergeben.

Insbesondere wird, wenn Gelder von den Betheiligten angenommen oder an dieselben ausgezahlt werden sollen, das Depositalmandat nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften von dem Gericht erlassen.

In den Angelegenheiten, welche die Verwaltung des im §. 1. bezeichneten Fonds betreffen, haben die gerichtlichen Depositalbeamten den Requisitionen der Verwaltungsbehörde Folge zu leisten. Der Erlaß des Depositalmandats in diesen Angelegenheiten erfolgt durch die Verwaltungsbehörde.

§. 7.

§. 7.

Die Vorschriften des §. 391. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung und des §. 108. der Grundbuchordnung werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 8.

Im Fall der Hinterlegung von Werthpapieren sind die Depositalbeamten nicht verpflichtet:

1) die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen;
2) für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

§. 9.

Die Vorschrift des §. 1. Absatz 2. des Gesetzes, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post, vom 8. Juli 1865. (Gesetz-Samml. S. 761.), wird dahin abgeändert, daß die Uebersendung durch die Post ohne Antrag des Empfängers geschehen darf, wenn der Betrag dreihundert Mark nicht übersteigt.

§. 10.

Die den Bestimmungen der §§. 1. bis 6. 8. und 9. entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Depositalordnung über die Unterbringung und Ausleihung der Depositalgelder, sowie über die Theilnahme der einzelnen Massen an Vermögensstücken des Generaldepositoriums, treten außer Kraft.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

§. 11.

Wenn Werthpapiere oder Kostbarkeiten nach Maßgabe des §. 60. der Vormundschaftsordnung in Verwahrung genommen werden sollen, so erfolgt die Verwahrung, sofern sie nicht bei der Reichsbank geschieht, durch Hinterlegung bei der Hauptkasse derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

§. 12.

Die Hinterlegung geschieht auf Grund einer dem Vormunde oder Pfleger von dem Vormundschaftsgericht zu ertheilenden Anweisung.

§. 13.

Die Anweisung muß, wenn sie auf Hinterlegung von Werthpapieren gerichtet ist, enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnort des Vormundes oder Pflegers;
2) den Namen, den Wohnort und, soweit es geschehen kann, das Alter und den Stand des Mündels oder die Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgen soll;

3) die

3) die Angabe des Grundes, aus welchem die Vormundschaft oder die Pflegschaft eingeleitet worden ist;

4) die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummern und Betrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;

5) falls mit den Werthpapieren die dazu gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine in Verwahrung gegeben werden sollen, eine hierauf bezügliche Angabe;

6) die Bezeichnung der Regierungshauptkasse, bei welcher die Hinterlegung erfolgen soll.

Sollen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, hinterlegt werden, so genügt statt der in den Ziffern 2. 3. und 4. vorgeschriebenen Angabe eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst ertheilte Anweisung.

§. 14.

Wenn Kostbarkeiten hinterlegt werden sollen, so muß die Anweisung enthalten:

1) die Bezeichnung derselben nach Gattung und Stoff, sowie nach den sonstigen etwaigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften;

2) die in den Ziffern 1. 2. 3. und 6. des vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Angaben.

§. 15.

Die Uebergabe zur Hinterlegung kann bei der Kasse oder mittelst portofreier Uebersendung an dieselbe durch die Post geschehen.

§. 16.

Bei der Uebergabe ist die Anweisung (§§. 12. bis 14.) nebst einer Abschrift derselben vorzulegen oder mit der zu hinterlegenden Sache einzusenden. Die Kasse behält die Abschrift zurück und bescheinigt auf der Anweisung die erfolgte Hinterlegung.

§. 17.

Eingehende Kostbarkeiten kann die Kasse durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist sodann eine Abschrift des Gutachtens beizufügen, und daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat die Person, für welche die Hinterlegung erfolgt, zu tragen.

Die Einziehung der Kosten geschieht in dem für die Beitreibung der öffentlichen Abgaben vorgeschriebenen Verfahren. Vor Erstattung derselben kann die Zurückgabe der hinterlegten Sache nicht beansprucht werden.

§. 18.

Der Antrag auf Zurückgabe ist bei der Kasse schriftlich einzureichen. Demselben ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen. Die Kasse hat binnen einer Woche den Antragsteller aufzufordern, die hinterlegte Sache in Empfang zu nehmen, oder ihn von dem, der Zurückgabe an ihn entgegenstehenden Bedenken oder Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

Die Zurückgabe ist, sofern es beantragt wird, bei einer dem Wohnort des Empfängers nahe gelegenen oder einer sonstigen, in dem Antrage zu bezeichnenden Steuerkasse zu bewirken. Die Uebersendung an die Steuerkasse geschieht auf Kosten und Gefahr des Empfängers oder der von demselben vertretenen Person durch die Post. Zur Deckung der Kosten der Uebersendung kann ein Vorschuß verlangt und von der Leistung desselben die Uebersendung abhängig gemacht werden. Auf die Kosten finden die Vorschriften des letzten Absatzes des vorstehenden Paragraphen Anwendung.

§. 19.

Abgesehen von einem der Kasse etwa zugestellten Arrest oder sonstigen Einspruch erfolgt die Zurückgabe gültig:

1) während der Dauer der Vormundschaft oder Pflegschaft an den Vormund oder Pfleger mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts;
2) nach der Endigung der Vormundschaft oder Pflegschaft an die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Zurückgabe freiwillig hinterlegter Sachen zum Empfang berechtigte Person (Artikel 1941. 1937. ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Kasse kann Behufs des Nachweises der Endigung der Vormundschaft oder Pflegschaft die Beibringung einer Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts verlangen.

§. 20.

Auf die Regierungshauptkassen, soweit dieselben nach diesem Gesetze Sachen verwahren, finden der §. 8. dieses Gesetzes, sowie die §§. 10. 12. 13. 14. 16. und 17. des Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. von 1862. S. 1.) entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt.

Bestimmungen für den Bezirk des Appellationsgerichts in Wiesbaden.

§. 21.

Wenn:

1) Werthpapiere auf Inhaber,
2) Werthpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann,
3) Kostbarkeiten

 ge-

gerichtlich in Verwahrung genommen werden sollen, so erfolgt die Verwahrung, sofern sie nicht in Gemäßheit des §. 60. der Vormundschaftsordnung bei der Reichsbank geschieht, durch Hinterlegung bei der Hauptkasse der Regierung in Wiesbaden.

§. 22.

Die Annahme zur Hinterlegung und die Herausgabe hinterlegter Sachen (§. 21.) geschieht auf Requisition des zuständigen Gerichts.

§. 23.

Auf die Regierungshauptkasse in Wiesbaden, soweit dieselbe nach diesem Gesetze Sachen verwahrt, finden der §. 8. sowie der erste Absatz und die beiden letzten Absätze des §. 17. dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 24.

Die Werthpapiere, welche auf Verfügung eines dem Bezirk des Appellationsgerichts in Wiesbaden angehörigen Gerichts bei der Hauptdepositenkasse in Kassel hinterlegt sind, sind an die Regierungshauptkasse in Wiesbaden abzugeben.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 25.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876. in Kraft.

Mit der Ausführung desselben werden der Justizminister und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 19. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).